

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Veranschlagt

in

## Reichskanzler-Amt.

Im Verlage durch alle Verlagsstellen und Buchhandlungen. — Preiskursverzeichniss-Verlag für den Jahrgang 1876. Wert.

IV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Mai 1876.

N<sup>o</sup> 19.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Verlesung des Beschlusses über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876; — Erweiterung des Beschlusses auf den Reichsbahn; — Erlaß des Beschlusses über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876. 2. Finanzsachen: Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876. 3. Militärwesen: Bestimmungen über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876.

Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen; — Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen; — Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. 4. Reichsbahnwesen: Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. 5. Eisenbahnwesen: Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. 6. Reichsbahnwesen: Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen. 7. Reichsbahnwesen: Beschlüsse über die Vertheilung von Anstaltsgefängnissen auf Eisenbahnen.

## I. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befreiung von Anstaltsgefängnissen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Befreiung von Anstaltsgefängnissen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Reichs-Gesetzblatt S. 163), nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zu §. 3.

1. Die Befreiung über die Zulassung von Kutschen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes festgesetzten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Derjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Befreiung der Wagen vor deren Wiedereingange in Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine störungsfähige Ausführung geboten werden.